

# Belehrung nach § 63 Strahlenschutzverordnung (Artikel 1 Strahlenschutzgesetz)

(gem. § 63 StrlSchV ist diese Belehrung halbjährlich zu wiederholen)

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten der TAP \_\_\_\_\_ wurden über die möglichen Gefahren beim Umgang mit Röntgenstrahlen, die notwendigen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen und die Möglichkeiten der Vermeidung einer Exposition ausführlich belehrt.

Im Einzelnen wurde auf folgende Punkte und deren Einhaltung sowie auf die unbedingt notwendige Beachtung hingewiesen:

Kennzeichnung der Röntgenräume, Abgrenzung des Kontrollbereichs und des Überwachungsbereiches, Schutzkleidung, Schutzmaßnahmen und Schutzvorschriften, Aufenthalt im Kontrollbereich, anwendungsberechtigte Personen, Anwendungsbeschränkungen, höchstzulässige Strahlenbelastung, Messung der Dosisleistung, Sofortmaßnahmen, Anzeigepflicht bei Dosisüberschreitungen, Unfallanzeige, ärztliche Untersuchung auf behördliche Anordnung, Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht bei Röntgenuntersuchungen und Röntgenbehandlungen. Die Texte der Röntgenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der BG liegen zur Kenntnisnahme vor.

Die Belehrung erfolgte ausführlich und anschaulich.

Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin bestätigt mit der Unterschrift, dass alle seine / ihre Fragen von mir erschöpfend erklärt wurden.

Name, Vorname	Unterschrift der / des Belehrten

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Belehrenden:



Name, Vorname	Unterschrift der / des Belehrten

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Belehrenden: 